

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 5 Sp  
Telefon: 9013 (913) - 3474

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19729

vom 16.07.2024

über Gewalt im Gefängnis - Zahlen und Maßnahmen in den JVA Berlins

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gewalttaten wurden in den Berliner Justizvollzugsanstalten (JVA) in den Jahren 2022 bis heute insgesamt verzeichnet? Bitte geben Sie eine jährliche Auflistung der Vorfälle.

Zu 1.: Im Folgenden wird die statistische Erfassung der Gewaltvorkommnisse im Berliner Justizvollzug differenziert nach Justizvollzugsanstalten (JVA) für den Zeitraum 2022 bis 2023 abgebildet. Die Aufbereitung und Auswertung der Daten erfolgt jeweils zu Jahresbeginn des Folgejahres, sodass für das laufende Jahr 2024 noch keine Angaben gemacht werden können. In den Zahlen enthalten sind gemäß bundesweiter Statistik sämtliche Vorkommnisse, bei denen körperliche Über-/Angriffe von Gefangenen gegen Gefangene und gegen Bedienstete des Berliner Justizvollzuges erfolgten. Als Tötlichkeit/körperlichen Angriff wird eine gegenüber Gefangenen oder Bediensteten vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Nicht als Tötlichkeiten gewertet werden Bedrohungen und Beleidigungen.

#### **JVA Heidering**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	60	67
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	6	2

**JVA des Offenen Vollzuges Berlin**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	1	0
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	0	0

**JVA Moabit**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	35	69
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	12	16

**JVA für Frauen Berlin**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	13	8
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	4	0

**Jugendstrafanstalt Berlin**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	126	30
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	0	0

**JVA Tegel**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	43	14
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	10	5

**JVA Plötzensee**

	2022	2023
Anzahl der körperlichen Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene	64	45
Anzahl der Tötlichkeiten gegen Bedienstete	15	19

2. Wie hoch ist der Anteil nichtdeutscher Insassen oder Insassen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten haben?

Zu 2.: Der Anteil nichtdeutscher Gefangener und Untergebrachter beträgt zum Stichtag 22.07.2024 bemessen an der Gesamtbelegung 56 %. Der Anteil an Personen mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit beträgt 4 %.

3. Wie viele dieser Gewalttaten wurden von ausländischen Insassen verübt?

Zu 3.: Die statistische Erfassung von Gewaltvorkommnissen in den Justizvollzugsanstalten sieht keine Erhebung nach Staatsangehörigkeit vor. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

4. Wie viele dieser Gewalttaten richteten sich gegen Mitinsassen und wie viele gegen das Gefängnispersonal?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche präventiven Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um Gewalt in den Berliner Gefängnissen zu reduzieren? Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

Zu 5.: Das vorrangige Ziel liegt in der Vermeidung von Situationen, in denen Übergriffe im Vollzugsalltag entstehen können. Hierzu dient insbesondere auch die Beziehungsarbeit mit den Inhaftierten, die einen Bestandteil der sozialen Sicherheit bildet. Weiterhin werden die Mitarbeitenden durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen befähigt, schwierige Situationen so weit wie möglich deeskalierend zu bewältigen. Angeboten werden vielfältige Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention, wie beispielsweise deeskalierende Kommunikation und Eigenschutztrainings, die regelmäßig und unabhängig von konkreten Vorkommnissen stattfinden. Einen wesentlichen Bestandteil der Fortbildungen bildet das sogenannte Interdisziplinäre Praxistraining, wobei schwierige Situationen des Vollzugsalltages realitätsnah nachgestellt werden und deeskalierend zu bewältigen sind. Sofern Bedarf besteht, werden kurzfristig auch zusätzliche Fortbildungen zentral oder anstaltsspezifisch organisiert, die einen aktuellen Bezug haben und akute Bedarfe abdecken. Im Rahmen der Ausbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug (BJV) werden die Anwärtinnen und Anwärter ebenfalls in verschiedenen Unterrichtsmodulen in Eigenschutzmaßnahmen geschult.

Dennoch lassen sich Gewaltvorkommnisse nicht gänzlich verhindern. Dem Schutz der Mitarbeitenden im Justizvollzug auch vor diesen vereinzelt Übergriffen durch Gefangene wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Wesentliche Dienstabläufe sind durch entsprechende Dienstanweisungen und Hausverfügungen so geregelt, dass unnötige Gefahrensituationen vermieden werden. Geht von bestimmten Gefangenen eine besondere Gefährdung aus, werden verwaltungsinterne Anordnungen oder besondere Sicherungsmaßnahmen erlassen. Insbesondere für planbare Einsätze, bei denen beispielsweise Widerstandshandlungen zu erwarten sind, wird Körperschutzausrüstung vorgehalten. Zudem bewirken technische Hilfsmittel, wie

Funkgeräte mit Personennotruf und Druckknopfalarmmelder, dass ein schnelles Reagieren möglich ist und Unterstützung vor Ort erscheint.

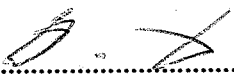
Seriöse Aussagen über die Wirksamkeit der Einzelmaßnahmen können aufgrund der Vielzahl einflussnehmender Faktoren nicht getroffen werden. Die Präventionsarbeit basiert im Wesentlichen auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und alltagspraktischen Erfahrungen.

6. Welche Folgen hat die Gewaltanwendung gegenüber Mitinsassen oder dem Gefängnispersonal neben strafrechtlichen Ermittlungen für die Gefangenen?

Zu 6.: Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahrensituation im Zusammenhang mit Gewalttätigkeit gegen Personen können gem. § 86 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln), § 88 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln), § 47 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) und § 86 Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln) besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Aufarbeitung der Vorfälle sieht zudem eine umfangreiche Ermittlung der Umstände vor. Unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, der Einsichtsfähigkeit und des bisherigen Vollzugsverhaltens können den Inhaftierten gem. § 94 StVollzG Bln, § 97 JStVollzG Bln, § 58 UVollzG Bln und § 92 Berliner SVVollzG Bln Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden. Bei Anordnung dieser ist eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, die den Schuldgehalt des zu ahndenden Verstoßes sowie die pädagogische Wirkung der Maßnahme und deren Funktion einbezieht, den Geltungsanspruch bestehender Regeln sowohl für Mitinhaftierte als auch für Bedienstete zu bekräftigen. Auch Verlegungen oder der Widerruf von Lockerungsmaßnahmen können Ergebnis der Feststellungen zu einem Sachverhalt sein.

Berlin, den 29. Juli 2024

In Vertretung

  
.....  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz